

15,1

ENTWURFEN  
22. Sep. 2015  
π

ZWA Holzland · Rodaer Straße 47 · 07629 Hermsdorf / Thür.

KGS Stadtplanungsbüro  
Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

Rodaer Straße 47  
07629 Hermsdorf  
Telefon (03 66 01) 5 78-0  
Telefax (03 66 01) 5 78-99

Hermsdorf, den 11.09.2015  
Bearbeiter: Herr Meinz  
Tel.: 036601/578-17

**Vorentwurf Bebauungsplan allgemeines Wohngebiet „Am Sportplatz“ Gemeinde Bibra**  
Beteiligung und Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß  
§ 4 (1) BauGB, i.V.m. der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung

Sehr geehrte Frau Schragow,

der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan (B-Plan) umfasst nur das Grundstück 6/10 in der Flur 1  
der Gemarkung Bibra.

**Trinkwasserversorgung**

Das Grundstück ist trinkwasserseitig nicht erschlossen. Der Zweckverband ist entsprechend seiner Satzungen zur Erschließung von Grundstücken nicht verpflichtet und wird auch keine Erschließungsleistungen durchführen. Im Rahmen einer Erschließungsmaßnahme sind die technischen Voraussetzungen zur Trinkwasserversorgung für alle der künftigen neuen Flurstücke des zu teilenden Grundstückes, unabhängig vom Zeitpunkt deren Bebauung, zu schaffen.

Basis für die Erschließungsmaßnahme ist ein Erschließungsvertrag, welcher mit dem ZWA vor Planungsbeginn abzuschließen ist. Im Zuge der Erschließung ist eine Trinkwasserversorgungsleitung im Wohngebiet zu verlegen. Die Anbindung an das bestehende Trinkwassernetz sollte vorzugsweise als Ringschluss an zwei Anschlusspunkten erfolgen. Sofern keine öffentlichen Flächen zur Leitungsführung zur Verfügung stehen (Weg, Straße) sind für den Verlauf der Trinkwasserversorgungsleitung die Leitungsrechte zu Gunsten des Zweckverbandes dinglich im Grundbuch zu sichern.

Die Trinkwasserversorgungsleitung zu den geplanten Grundstücken kann durch Anschluss an die nördlich vom Grundstück in der Dorfstraße verlaufenden Trinkwasserversorgungsleitung 90 PE-HD erfolgen.

Zur Versorgung der Grundstücke ist die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung im geplanten Weg erforderlich. Jedes dieser Grundstücke ist mit einem Trinkwassergrundstücksanschluss (TW-GA) zu versehen. Diese sind bis ca. 1,5 m hinter die Grundstücksgrenze zu verlegen und blind zu verschließen. Die Baugrube ist zu verfüllen und der Endpunkt der Leitung zu markieren. Die Trassierung ist so zu planen, dass eine Verlegung über andere Grundstücke vermieden wird.

Die TW-GA sind in PE-HD 40 x 3,7 PN 16 SDR 11 zu verlegen. Es sind Ventilanbohrarmaturen für obere Anbohrung unter Druck, seitlichem Abgang mit Innengewinde sowie eingebauter Betriebsabspernung zu verwenden. Vorzugsweise sind Armaturen der Fa. EWE oder gleichwertige einzusetzen.

Der Übergang von der Ventilanbohrschelle (VAS) auf PE-Leitungsmaterial ist mittels Schweißfitting herzustellen.

Der ZWA liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

## Abwasserentsorgung

Die Entwässerung ist im Trennsystem auszuführen. Auf den Grundstücken anfallendes häusliches Schmutzwasser ist durch eine allgemein bauaufsichtlich zugelassene „Wohngebietkläranlage“ (mit Zulassungs-Nr. vom DIBt) nach dem Stand der Technik (aerobe Behandlung = Anlage mit Abwasserbelüftung zu behandeln. Die Errichtung grundstücksbezogener Kleinkläranlagen (KKA) ist nicht genehmigungsfähig.

Das dementsprechend vorbehandelte Schmutzwasser ist erforderlichenfalls mittels Hebeanlage in den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal B 600 (dieser quert das B-Plangebiet im nördlichen Drittel) oder in dem südlich vom Grundstück verlaufenden Bach einzuleiten.

Dies ist im Vorfeld der Planung gemeinsam mit dem Zweckverband und der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreis abzustimmen.

Hier gilt wie beim Trinkwasser, jedes Grundstück muss über jeweils einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss (SW-GA) sowie Regenwassergrundstücksanschluss (RW-GA) verfügen. Diese sind bis ca. 1,5 m hinter die Grundstücksgrenze zu verlegen und blind zu verschließen. Die Baugrube ist zu verfüllen und der Endpunkt der Leitung zu markieren. Die Trassierung ist so zu planen, dass eine Verlegung über andere Grundstücke vermieden wird. Sind nach Grundstücksteilung dennoch Leitungsverläufe über Grundstücke Dritter unausweichlich, so sind die entsprechenden Leitungsrechte im Vorfeld durch Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern.

Kanäle mit Sammelfunktion, welche entsprechend des Erschließungsvertrages durch den ZWA „Thüringer Holzland“ übernommen werden, sind im öffentlichen Straßenbereich zu verlegen. Sofern solche öffentlichen Kanalabschnitte nicht im öffentlichen Bereich verlaufen, ist durch den Erschließer die Eintragung der persönlich beschränkten Dienstbarkeit (Leitungsrecht) in die Grundbuchblätter betroffener Flurstücke zugunsten des ZWA zu veranlassen. Hierbei ist zu beachten, dass für die Leitungen grundsätzlich ein Arbeits- und Schutzstreifen, dessen Breite in Abhängigkeit der Leitungsnennweite durch die DIN 19630 vorgegeben wird, ausgewiesen wird. Der Schutzstreifen ist von jeglicher, dauerhafter Bebauung sowie Überpflanzung mit tief wurzelndem Großgrün freizuhalten.

Generell ist entsprechend § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes nichtbehandlungsbedürftiges unbelastetes Niederschlagswasser vorrangig am Anfallort/im Grundstück zu verwerten und/oder bei nachgewiesener Versickerungsmöglichkeit zu versickern. Die Versickerung hat Vorrang vor der Ableitung und unterliegt der Thüringer Niederschlagswasserversickerungsverordnung –ThürVersVO vom 3. April 2002. Sie hat mittels geeigneter Versickerungsanlage, gefahrlos ohne Beeinträchtigung Grundstücke Dritter zu erfolgen. Die Versickerung hat Vorrang vor der Ableitung.

Nicht verwert-/versickerbare Mengen können im Freigefälle nur direkt in die Vorflut eingeleitet werden. Die erforderliche Erlaubnis nach §§ 2, 3, 7 und 7a Wasserhaushaltsgesetz sowie §§ 17 und 18 des Thüringer Wassergesetzes zur Einleitung von entsprechend vorbehandeltem Abwasser in ein natürliches Gewässer nach Vorbehandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage ist beim Landratsamt des Saale- Holzland- Kreises als dafür zuständige untere Wasserbehörde einzuholen.

Bei Beachtung unserer Hinweise erheben wir keine Einwände gegen die Aufstellung dieses B-Plans.

Mit freundlichen Grüßen

Mitschke  
Leiter Investitionen

Meinz  
Mitarbeiter Kundenservice